

Satzung 2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen „Traditionsbahn Radebeul e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Radebeul.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) die Erhaltung und Pflege von historischen Eisenbahnfahrzeugen und Bahnanlagen sächsischer Schmalspurbahnen, insbesondere der Strecke Radebeul Ost–Radeburg,

b) die Vorbereitung, Durchführung und Ausgestaltung eines öffentlichen musealen Zugbetriebes und mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehender öffentlicher Veranstaltungen,

c) die Beschäftigung mit Verkehrsgeschichte und Verkehrspolitik und die Verbreitung der Erkenntnisse in der Öffentlichkeit,

d) die Durchführung von Fachvorträgen sowie von eisenbahnkundlichen Studienfahrten und Besichtigungen.

Der Verein arbeitet zu den unter a) und b) genannten Aufgaben mit anderen Eigentümern und Betreibern von Fahrzeugen und Anlagen zusammen.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für nachgewiesene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person durch Abgabe einer Beitrittserklärung werden. Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren können Mitglied werden, wenn das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

2.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Beitritt zum Verein wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam und wird den Mitgliedern vom Vorstand in geeigneter Form bekanntgegeben.

Ein ehemaliges Mitglied des Vereins, dessen Mitgliedschaft durch Streichung oder Ausschluss beendet wurde, kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wieder dem Verein beitreten.

3.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern berufen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte nach § 4 (1) sowie die Pflichten nach § 4 (2), sind aber von der Beitragszahlung entbunden. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur wirksam, wenn der bzw. die Berufene die Ehrung annimmt.

4.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Notwendigkeit von Aufnahme- und Mahngebühren oder Umlagen und deren Höhe und Fälligkeit sowie den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
- b) mit dem Tod des Mitglieds, der Auflösung einer Körperschaft usw.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Er kann verhängt werden bei erheblicher Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei groben Verstößen gegen die Satzung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder haben das Recht

- a) mit gleichem Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) den Vorstand des Vereins zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden,
- c) vom Vorstand Rechenschaft über dessen Tätigkeit zu verlangen,
- d) Anträge an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu stellen.
- e) teilzunehmen, wenn in Organen des Vereins über sie oder ihr Verhalten verhandelt werden soll.

2.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten verwirklichen die Mitglieder die Zwecke des Vereins durch freiwillige aktive Mitarbeit oder eine andere geeignete Unterstützung.

Die Mitglieder haben dabei die Pflicht, die Satzung einzuhalten und über die Einhaltung zu wachen sowie für die Verwirklichung der gefassten Beschlüsse einzutreten sowie die Weisungen der nach den Regelungen der Satzung und der Vereinsordnungen dazu Berechtigten auszuführen.

3.

Der Vorstand kann Mitglieder bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verstößen gegen Regelungen der Satzung und der Vereinsordnungen von der Mitarbeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung beurlauben. Der Vorstand kann von Mitgliedern Schadenersatz bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereinseigentums verlangen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission.

§ 6 Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Abdruck in der Vereinszeitung oder die Einladung per E-Mail genügen dieser Vorschrift.

2.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe

- a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- b) über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit und der Verwendung der finanziellen Mittel zu entscheiden,
- c) den Vorstand und die Revisionskommission zu wählen, zu entlasten oder sie oder einzelne Mitglieder abzurufen,
- d) über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder an die Versammlung, insbesondere über den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet, soweit die Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter wählt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über nicht vom Vorstand aufgenommene oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

6.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied je Mitgliedsnummer eine Stimme. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht § 3 (5) c) oder § 11 zu beachten sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

7.

Der Versammlungsleiter bestimmt ein Vereinsmitglied als Schriftführer. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt und dieses vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art und die Ergebnisse der Abstimmungen zu enthalten.

8.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sowie der zu fassenden Beschlüsse vom Vorstand verlangt wird.

§ 7 Vorstand

1.

Die personelle Stärke des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vereinigung der Vorstandsämter des Schatzmeisters mit dem des 2. oder 3. Vorsitzenden in einer Person ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2.

Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand für die Leitung der Arbeit des Vereines zuständig. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind verbindlich, soweit sie nicht die Befugnisse der Mitgliederversammlung verletzen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf schriftliche oder fernmündliche Einladung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters mit einer Einberufungsfrist von drei Tagen zusammen. Die Angabe der Tagesordnung in der Einladung ist erforderlich, wenn Beschlüsse gefasst werden sollen. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das den Anforderungen von § 6 (7) genügt.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder innerhalb angemessener Frist der Beschluss Sache zugestimmt sowie zum Beschluss abgestimmt haben. Die Einladung oder Abstimmung per Email ist der schriftlichen Einladung bzw. Abstimmung gleichgestellt.

3.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit von seinem Amt zurück, ist der Rücktritt dem verbleibenden Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen. Ein mündlich ausgesprochener Rücktritt ist unwirksam.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, beruft der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

4.

Der Vorstand kann Vereinsordnungen für die Arbeit im Verein beschließen. Eine Geschäftsordnung regelt die grundlegende Arbeit der Vereinsorgane, eine Finanzrichtlinie trifft ergänzende Regelungen zu finanziellen Angelegenheiten. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen ihr nicht widersprechen.

5.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Ihre Gewährung und Höhe wird in einem vom Vorstand zu beschließenden Dienstvertrag oder durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG festgelegt. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

6.

Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte sowie zur Leitung der Geschäftsstelle und des Eisenbahnbetriebes besondere Vertreter nach § 30 BGB bestimmen. Deren Befugnisse und Vergütung werden in einem vom Vorstand zu beschließenden Dienstvertrag bestimmt.

§ 8 Revisionskommission

1.

Die Revisionskommission hat die Aufgabe

- a) die Kassenprüfung vorzunehmen,
- b) die Einhaltung der gültigen Rechtsvorschriften und der Satzung zu überwachen,
- c) über die Verwendung des Vereinseigentums zu wachen.

2.

Die Revisionskommission wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre personelle Stärke wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. Ihre Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3.

Die Revisionskommission darf innerhalb einer Wahlperiode ein Mitglied kooptieren, wenn die bei der Wahl festgelegte Personenzahl unterschritten wird. Die Zustimmung des zu kooptierenden Mitgliedes ist Voraussetzung.

4.

Besteht keine arbeitsfähige Revisionskommission, kann der Vorstand bis zu einer Neuwahl auch Kassenprüfer bestellen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 9 Haftung der Vereinsorgane

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter dem Verein oder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 10 Vertretung im Rechtsverkehr

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen Vorsitzenden oder den Schatzmeister einzeln vertreten. In besonderen Fällen kann durch den Vorstand ein bevollmächtigter Vertreter berufen werden, der den Verein im Rechtsverkehr vertritt. Der bevollmächtigte Vertreter muss nicht selbst dem Verein angehören.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1.

Eine Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

2.

Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Auflösung verbleibende Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Radebeul als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es im Sinne von § 2 Ziffer 1 a, b dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.11.2014 beschlossen.